

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

BGB §§ 558, 606, 852

Beschädigt ein Kaufinteressent bei einer Probefahrt den ihm vom Kraftfahrzeughändler überlassenen PKW, von dem er annimmt, er gehöre dem Händler, während er in Wirklichkeit einem Dritten gehört, so muß sich der Kraftfahrzeughändler die kurze Verjährung nach §§ 558, 606 BGB auch dann entgegenhalten lassen, wenn er den Kaufinteressenten nicht aus eigenem, sondern aus abgetretenem Recht des Dritten auf Schadensersatz in Anspruch nimmt.

BGH, Urt. v. 14. Juli 1970 - VIII ZR 1/69 - OLG Bamberg
LG Würzburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 1/69

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1970
Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Automechanikers Bernhard D [REDACTED],
Autohandel und Reparaturwerkstätte in K [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Metzgermeister Helmut S c h [REDACTED] in
K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 1. Oktober 1968 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Kraftfahrzeughändler. Am 15. Oktober 1964 verursachte der Beklagte auf einer Probefahrt in Begleitung eines Verkäufers des Klägers, Andreas Dü■■■■, mit einem Pkw Marke BMW 1800 einen Verkehrsunfall, bei dem an dem Fahrzeug Totalschaden entstand. Der Wagen gehörte einem Angestellten des Klägers, B■■■■. Der Beklagte, dem das nicht bekannt war, nahm an, es handle sich um einen Wagen des Klägers.

Der Kläger hat mit der Behauptung, er habe B■■■■ entschädigt und dieser habe seine Schadenersatzansprüche an ihn abgetreten, mit der am 29. September 1967 eingereichten Klage vom Beklagten Zahlung von



8 279,40 DM verlangt. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat, ohne Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche zu prüfen, die Klage wegen Verjährung nach §§ 558, 606 BGB abgewiesen.

I.

Die Klage ist ausdrücklich auf die abgetretenen Rechte des B[REDACTED] gestützt und das Berufungsgericht unterstellt, daß eine solche Abtretung stattgefunden hat. Die Grundsätze der Rechtsprechung, wonach Ersatzansprüche des Kraftfahrzeughändlers gegen den Kunden, der bei einer Probefahrt das zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Händlers beschädigt, in entsprechender Anwendung der Vorschriften §§ 558, 581 Abs. 2, 606, 1057 BGB innerhalb von sechs Monaten verjähren (BGH Urteile vom 18. Februar 1964 - VI ZR 260/62 = NJW 1964, 1225 und vom 21. Mai 1968 - VI ZR 131/67 = NJW 1968, 1472), greifen deshalb hier nicht unmittelbar ein.

II.

Das Berufungsgericht hält indessen in Anlehnung an das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Februar 1968 - VIII ZR 179/65 (BGHZ 49, 278) auch den Anspruch des B. für verjährt. Es führt aus, B. habe seinen Wagen dem Kläger zum Zwecke der Durchführung einer Kundenprobefahrt zur Verfügung gestellt. Daher sei es angebracht, auch den Beklagten in den Schutzbereich dieses Überlassungsvertrages einzubeziehen und ihm keine schlechtere Rechtsposition einzuräumen als dem Kläger, der im Verhältnis zu Brunsch sich auf die kurze Verjährung nach §§ 558, 606 BGB hätte berufen können. Das gelte insbesondere auch deshalb, weil der Kläger nach § 426 BGB dem Beklagten ausgleichspflichtig wäre, wenn dessen unter Beweis gestellte Behauptung zuträfe, daß der Verkäufer Dü. den Unfall schuldhaft mitverursacht habe. Werde dem Beklagten die Verjährungseinrede versagt, so könne er den Kläger über § 426 BGB zum Schadensausgleich heranziehen, so daß dieser im Ergebnis für den Schaden jedenfalls teilweise aufkommen müsse, obgleich er nach §§ 558, 606 BGB gegenüber Brunsch hätte die Verjährungseinrede erheben können.

III.

Den hiergegen gerichteten Rügen der Revision hält das angefochtene Urteil im Ergebnis stand.

1. In der Entscheidung BGHZ 49, 278 hat der erkennende Senat die Anwendung der §§ 558, 606 BGB nicht nur auf die Einbeziehung des am Vertrag nicht beteiligten Dritten in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Entleiher bzw. Mieter geschlossenen Vertrages gestützt, sondern vor allem auch darauf, daß der Dritte als ein Arbeitnehmer des Mieters bzw. Entleihers Freistellung von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen des Geschädigten hätte verlangen und damit im Ergebnis den Schutz der kurzen Verjährung hätte zu Fall bringen können (BGHZ aaO S. 281).

Der Sachverhalt, über den hier zu entscheiden ist, liegt anders. Eine derartige Freistellung aus dem Gesichtspunkt der gefahrgeneigten Tätigkeit kommt nicht in Betracht; denn der Beklagte war keine Hilfsperson des Klägers. Mit dem Berufungsgericht auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch des Beklagten aus § 426 BGB abzustellen, erscheint aus zwei Gründen bedenklich. Einmal ist nicht festgestellt, daß der Kläger wegen des vom Beklagten behaupteten, vom Kläger aber stets bestrittenen Verschuldens seines Verkäufers Dü■■■■ neben dem Beklagten überhaupt auf Schadenersatz haftet und deshalb nach § 426 BGB ausgleichspflichtig wäre. Zum andern ist es unbefriedigend, das Durchgreifen der Verjährungseinrede davon abhängig zu machen, ob im Einzelfall ein Tatbestand vorliegt, der auch eine gesamtschuldnerische Haftung des Kraftfahrzeughändlers gegenüber demjenigen begründet, der das Fahrzeug zur Probefahrt zur Verfügung gestellt hat.

2. Es kommt darauf aber auch nicht an; denn der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt die angefochtene Entscheidung auf jeden Fall.

a) Das Berufungsgericht lehnt ohne Rechtsirrtum die Annahme eines zwischen B[REDACTED] - vertreten durch den Kläger - und dem Beklagten unmittelbar geschlossenen Überlassungsvertrages ab. Dann aber handelte es sich folgerichtig um zwei Überlassungsverhältnisse, einmal zwischen B[REDACTED] und dem Kläger, zum andern zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Für beide Verhältnisse galten zwischen den jeweils Beteiligten die §§ 558, 606 BGB, d.h. der Kläger konnte gegenüber B[REDACTED], der Beklagte konnte gegenüber dem Kläger sich ohne weiteres auf die kurze Verjährung berufen, wenn ihr jeweiliger Gläubiger eigene Schadenersatzansprüche geltend machte.

Ob aus dem Bestehen zweier hintereinander "geschalteter" Überlassungsverhältnisse allein schon gefolgert werden könnte, daß B[REDACTED], wenn er im Wege des direkten Durchgriffs selbst gegen den Beklagten vorgegangen wäre, sich die kurze Verjährung hätte entgegenhalten lassen müssen, kann dahinstehen.

b) Es ist nämlich schon im Ansatz nicht richtig, für die hier zu treffende Entscheidung auf diese Frage abzustellen. Im vorliegenden Fall, in dem B[REDACTED] bereits entschädigt ist, geht es allein um die Abwicklung des Überlassungsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Für dieses gelten, wie aus-

geführt, zweifelsfrei die Bestimmungen der §§ 558, 606 BGB. Diese Vorschriften werden von jeher in der Rechtsprechung weit ausgelegt und insbesondere auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Eigentum ausgedehnt, weil der Zweck der kurzen Verjährung darin besteht, die Abwicklung beendeter Gebrauchsüberlassungsverhältnisse so schnell wie möglich klarzustellen (BGHZ 47, 53, 55, 56 mit Nachweisen; BGH Urteil vom 18. Februar 1964 und vom 21. Mai 1968 aaO). Es ist aber keinerlei Grund ersichtlich, dem Vermieter oder Verleiher, dem die Berufung auf eigene Ansprüche aus Eigentum oder unerlaubter Handlung gegenüber der kurzen Verjährung nichts nützt, in seinen Rechtsbeziehungen zum Mieter oder Entleiher nur deshalb besser zu stellen, weil er nicht eigene, sondern ihm abgetretene fremde Ansprüche geltend macht und nun diese zur Abwicklung des beendeten Vertragsverhältnisses benutzt. Das liefe auf eine Umgehung der §§ 558, 606 BGB und damit auf eine Vereitelung des Gesetzeszweckes hinaus, die nicht hingenommen werden kann.

Dieses aus Sinn und Zweck der genannten Vorschriften gewonnene Ergebnis ist um so unbedenklicher, als damit eine nicht vertretbare Schlechterstellung des Gläubigers nicht verbunden ist. Einerseits genießt er im Verhältnis zum Eigentümer auf Grund der mit diesem bestehenden Vertragsbeziehungen seinerseits den Schutz der kurzen Verjährung, und im Verhältnis zu seinem Schuldner ist nicht einzusehen, warum ihm nicht angesonnen werden sollte,

Ansprüche, gleichgültig ob diese auf eigenem oder abgeleitetem Recht beruhen, rechtzeitig, nämlich innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der überlassenen Sache geltend zu machen. Im übrigen war hier der Kläger B. gegenüber aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis auf alle Fälle schadenersatzpflichtig, weil der Beklagte insoweit sein Erfüllungsgehilfe war (§ 278 BGB). Der Kläger hat also B. nicht etwa entschädigt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Wenn er jetzt im Ergebnis den Schaden allein tragen muß, so beruht dies ausschließlich darauf, daß er es versäumt hat, rechtzeitig gegen den Beklagten vorzugehen.

Umgekehrt wäre es eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des Beklagten, wenn ihm die Berufung auf die kurze Verjährung versagt würde. Er ging als selbstverständlich davon aus, daß das zur Verfügung gestellte Fahrzeug dem Kläger gehörte. Wäre diese durch die Lebenserfahrung begründete Annahme zutreffend gewesen, so hätte an der Anwendung der Vorschriften §§ 558, 606 BGB ohnehin kein Zweifel sein können (vgl. BGH Urteil vom 18. Februar 1964 und vom 21. Mai 1968 aaO). Daß der Beklagte im Verhältnis zum Kläger dieses Rechtsvorteils verlustig gehen sollte, weil - ihm unbekannt - der Kläger zur Probefahrt ein fremdes Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat, kann nicht gebilligt werden.

IV.

Nach allem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier